

Neue Chancen für Unternehmer – Einführung der elektronischen Rechnung

Im Zuge der globalen Digitalisierung wurde am 27. März 2024 das Wachstumschancengesetz verabschiedet, somit wird es Unternehmen künftig nicht mehr frei stehen welche Art der Rechnungsstellung, ob in Papierform oder elektronisch, sie wählen wollen. Das Gesetz soll am 01. Januar 2025 in Kraft

treten. Was hierbei zu beachten ist, welche Hintergründe die neue Gesetzgebung hat und wie die Planung für die Umsetzung aussieht, erfahren Sie in diesem Artikel.



Quelle: <https://openclipart.org/>

Um Kosten zu senken wurde bereits 2014 eine EU Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verabschiedet. Diese hatte zum Ziel, eine gemeinsame europaweit gültige Norm für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung zu entwickeln. Hier wurde die XRechnung bereits als Mindeststandard beschlossen und es waren perspektivisch Erweiterungen geplant. Um die Digitalisierung in der EU voranzutreiben und auch um Betrugsfällen, die ohne digitale Prozesse nur schwer aufzudecken sind, zu begegnen hat die sog. ViDA (Value Added Tax in the digital Age), eine Initiative der EU-Kommission ein Maßnahmenpaket erarbeitet. Innerhalb dessen ist die Einführung der elektronischen Rechnung im B2B Bereich lediglich als erster Schritt zu interpretieren, der auf die folgenden Maßnahmen, wie bspw. die Einführung eines zentralen Meldesystems, vorbereiten soll.

Nun gilt es einige Begrifflichkeit zu klären. Wenn von elektronischer Rechnung gesprochen wird, ist damit nicht eine digitale Einreichung der Rechnung beispielsweise im PDF Format via E-Mail gemeint. Es geht vielmehr darum, dass die Rechnung derart gestaltet sein muss, dass sie elektronisch auslesbar ist. Alle anderen Arten der Rechnungsstellung, also bspw. in Papierform oder als Bilddatei, werden nun unter dem Begriff „sonstige Rechnungen“ zusammengefasst. Ein klassisches elektronisches Format einer Rechnung ist beispielsweise die XRechnung, die bereits seit 2020 verpflichtend im öffentlichen Bereich eingesetzt wird. Die XRechnung ist ein XML Datensatz der für das menschliche Auge nicht lesbar ist, sondern nur maschinell verarbeitet werden kann.

Eine Erweiterung der X-Rechnung ist die ZUGFeRD Rechnung, die auch als XRechnung 2.0 bekannt ist. Im Unterschied zur X-Rechnung handelt es sich hier um ein hybrides Format, das sowohl maschinell auslesbar ist, als auch einen für den Menschen einfach zu lesenden Bildteil im PDF-Format enthält. Diese Art der Rechnungsstellung ist also bereits seit 2020 bekannt. Was ändert sich jetzt 2025 im B2B Bereich? Und wer ist betroffen?

Das Gute vorweg: der Gesetzgeber erwartet keinesfalls die sofortige Umstellung zum 01.01.2025. Im Gegenteil, es sind großzügige Übergangsfristen vorgesehen und eine etwaige Verlängerung dieser steht bereits jetzt zur Diskussion. Betroffen sind vorerst nur Lieferungen und Leistungen zwischen inländisch ansässigen Unternehmen, unabhängig davon, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenerwerb handelt. Spätestens ab 2028 müssen dann auch umsatzsteuerpflichtige Kleinunternehmer in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu stellen. Was ganz klar zum Jahresbeginn umgesetzt sein muss ist, dass jedes Unternehmen elektronische Rechnungen empfangen können muss. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten, im Idealfall einigen sich Rechnungssteller und -empfänger vorab für eine der folgenden Möglichkeiten. Für die Übermittlung kommt bspw. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einem zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Portal im Internet in Frage. Um die Dinge anfangs einfach zu belassen reicht ein Empfang via E-Mail aber zunächst völlig aus. Hinsichtlich Aufbewahrungszeiträumen und ähnlichen Rahmenbedingungen gelten dieselben Regelungen, wie bei der Papierrechnung, hier muss man sich also nichts Neues einprägen. Bezüglich der Übergangsfristen für den Versand der elektronischen Rechnung gibt die folgende Tabelle einen klaren Überblick:

	2025	2026	2027	2028
Sonstige Rechnungen, Zustimmung des Empfängers vorausgesetzt	Ja	Ja	Nein	Nein
Sonstige Rechnungen bei einem Vorjahresumsatz < 800.000, Zustimmung des Empfängers vorausgesetzt	Ja	Ja	Ja	Nein
Elektronische Rechnung, Zustimmung des Empfängers vorausgesetzt	Ja	Ja	Ja	Nein
Elektronische Rechnung ohne Zustimmung des Empfängers	Ja	Ja	Ja	Ja

Für welche Form der elektronischen Rechnung man sich entscheidet, bleibt jedem Unternehmen selbst überlassen. Vorausgesetzt natürlich sie entspricht der von der EU verabschiedeten EN 16931 Norm, wie das bspw. auch bei der „französischen“ Factur X Der Fall ist. Jedes Format bringt gewisse Vorteile, sowie Nachteile mit sich. ZUGFeRD ist ein kombiniertes Format, welches eine hohe Flexibilität aufweist, während die XRechnung standardisiert ist und interoperabel fungiert, um nur einige Vorteile der jeweiligen Formate zu nennen. Ist es mir als Unternehmen aber wichtig, dass nicht nur digitale Systeme, sondern auch meine Kunden etwas mit der erstellten Rechnung anfangen können ist das ZUGFeRD ganz klar die bessere Wahl. Arbeite ich aber europaweit sollte ich eher zur XRechnung greifen. Aber zum Fällen dieser Entscheidung bleibt dank der Fristen noch etwas Zeit.

Natürlich kursieren bereits jetzt zahlreiche Programme im Internet mit dem Versprechen die Einführung der elektronischen Rechnung zu erleichtern. Hier gilt es, kühlen Kopf zu bewahren und sich nicht überstürzt irgendeins anzuschaffen, sondern sich auf die Übergangsfristen zu besinnen und sich nach ausgiebiger Recherche und ggf. in Rücksprache mit Ihren Geschäftspartnern und Steuerberatern in aller Ruhe für das zu Ihrem Unternehmen passende zu entscheiden.

Weiterführende Information zur Einführung der elektronischen Rechnung finden Sie in der folgenden PDF-Datei:

<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6236926/037e8475a5686ae0da0b99c9d7992c8a/leitfaden-umsetzung-e-rechnung-im-betrieb-data.pdf>

Autor: Jennifer Keppner | © 2024